



NPO IMPULS 03 2024

FÜR STIFTUNGEN,
VEREINE
UND ANDERE
NON-PROFIT-
ORGANISATIONEN

Eine kleine Bescherung?

Das Jahr neigt sich dem Ende zu, die in den letzten Monaten diskutierten Änderungen des Gemeinnützigkeitsrechts werden nicht mehr kommen. Überraschenderweise wurde jedoch die Wohngemeinnützigkeit eingeführt. Das erste Mal hat der Gesetzgeber damit eine Art „Impact Investing“ in der Vermögensverwaltung gemeinnütziger Körperschaften geregelt. Dabei bleibt die Kapitalanlage für Stiftungen auch ohne neue gesetzliche Initiativen anspruchsvoll. Aktienmärkte boomen, während sichere Zinsen schwinden. Daher steigt der Druck auf die Stiftungsvorstände an, die Aktienquoten zu erhöhen. Dies birgt jedoch Risiken, nicht selten treten damit Diversifikation und Risikomanagement in den Hintergrund. Behalten Sie die langfristigen Ziele Ihrer Stiftung (oder Ihres Vereins) im Blick, setzen Sie auf ein robustes Portfolio und nicht auf kurzfristige Gewinnmaximierung. Die Adressaten Ihrer Stiftungsarbeit werden es Ihnen danken.

MAIK PAUKSTADT
Steuerberater und CFP

Die „virtuelle“ Beschlussfassung – vermeintlich einfach, praktisch schwer?

Zwischenzeitlich ist weitläufig bekannt, dass Organbeschlüsse in Vereinen und Stiftungen in hybriden oder (rein) virtuellen Versammlungen gefasst werden können. Gemeint ist damit eine Beschlussfassung unter Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel, z. B. in Videokonferenzen. Falls Satzungsbestimmungen hierzu fehlen, ist die gesetzliche Basis für diese Art der Beschlussfassung in § 32 Abs. 2 BGB zu finden. Diese für Mitgliederversammlungen von Vereinen geltende Vorschrift gilt entsprechend für weitere Vereins- und auch Stiftungsorgane, wie z. B. für den Vorstand (§ 28 und § 84b BGB); sie besagt:

„Bei der Berufung der Versammlung kann vorgesehen werden, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können (hybride Versammlung). Die Mitglieder können beschließen, dass künftige Versammlungen auch als virtuelle Versammlungen einberufen werden können, an denen Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben müssen. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.“

Was einfach klingt, ist in der Praxis offenbar schwer. Das zeigt die aktuelle Rechtsprechung, aus der pars pro toto das Urteil des AG Spandau v. 27.06.2024 herauszustellen ist: Danach ist es nicht rechtens, „Online-Teilnehmern“ eine Frist zu setzen, nach deren Ablauf ein Zugang zur Versammlung verwehrt ist. Im Übrigen ist es danach ungenügend, dass die Einladung zur Sitzung nur über die Abstimmungssoftware, nicht aber über die Software zur Teilnahme an der Versammlung (v. a. das Rede-, Frage- und Antragsrecht) informiert. Derlei Fehler führen zur Nichtigkeit der gefassten Beschlüsse. Zur Vermeidung solch gravierender Rechtsfolgen stehen wir Ihnen beratend gerne zur Seite. ■



DR. MATTHIAS UHL
Rechtsanwalt
m.uhl@psp.eu

Umsatzsteuerbefreiung für Bildungsleistungen

Nach den gescheiterten Anläufen in 2013 und 2019 ist es dem Gesetzgeber zumindest teilweise gelungen, im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2024 die für Bildungsleistungen relevanten Regelungen der Mehrwertsteuer-System-Richtlinie im nationalen Steuerrecht umzusetzen. Im Vergleich zu der ursprünglich vorgesehenen Neuregelung fällt die beschlossene Reform deutlich anders aus.

Die ab dem 01.01.2025 geltende Regelung in § 4 Nr. 21 a) UStG befreit „die unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienenden Leistungen von Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die mit solchen Aufgaben betraut sind, privaten Schulen und anderen allgemeinbildenden oder berufsbildenden Einrichtungen“. Die zuständige Landesbehörde muss bescheinigen, „dass sie Schulunterricht, Hochschulunterricht, Ausbildung, Fortbildung oder berufliche Umschulung erbringen.“ Es bleibt bei einem Bescheinigungsverfahren mit geändertem Inhalt. Eine Bescheinigung ist weiterhin notwendig, wenn die Leistungen der eingesetzten Dozenten und Lehrkräfte von der Umsatzsteuer befreit werden sollen (§ 4 Nr. 22 b) UStG). Die für gemeinnützige Körperschaften vorrangige – unveränderte – Steuerbefreiung des § 4 Nr. 22 a) UStG ist nur für die von den gemeinnützigen Körperschaften selbst erbrachten Bildungsleistungen anwendbar. Es drohen somit nicht abziehbare Vorsteuern aus den Rechnungen der Dozenten und Lehrkräfte.

In Hinblick auf die Frage, ob und wann „neue“ Bescheinigungen vorliegen müssen, wird die Finanzverwaltung dem Vernehmen nach aufgrund des „engen Zeitfensters“ entsprechende Verlautbarungen erlassen. Dennoch sollten diese baldmöglichst beantragt werden.

Nach Ansicht der Finanzverwaltung sind Online-Bildungsleistungen in Form von vorproduzierten Inhalten wie Video-Kursen und Lernplattformen (bspw. Apps) zudem zukünftig nicht mehr umsatzsteuerbefreit. Da das BMF-Schreiben vom 29.04.2024 hierzu bereits seit dem 01.07.2024 Anwendung findet, sollte die Anwendbarkeit der Steuerbefreiung auf solche Bildungsangebote überprüft werden. ■



DR. KRISTIN HEIDLER
Steuerberaterin
k.heidler@psp.eu

Verabschiedung des IDW-Standards zur Rechnungslegung von Stiftungen

Mitte des Jahres 2023 ist die Reform des Stiftungsprivatrechts in Kraft getreten. Aufgrund der nun abschließenden Regelungen des materiellen Stiftungsrechts im BGB bestand auch für alle Landesstiftungsgesetze ein umfassender Änderungs- und Anpassungsbedarf.

Aufgrund der Reform hatte das Institut der Wirtschaftsprüfer Ende des Jahres 2023 einen überarbeiteten Entwurf der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung von Stiftungen veröffentlicht. Im August 2024 wurde die überarbeitete Fassung vom Fachausschuss Unternehmensberichterstattung (FAB) nun als IDW RS FAB 5 verabschiedet und im Oktober 2024 veröffentlicht.

Inhaltlicher Schwerpunkt des neuen Rechnungslegungsstandards waren im Wesentlichen die Neuregelung der Struktur und der Posten des Vermögens sowie des Eigenkapitals von Stiftungen. Darüber hinaus wurden klarstellende Ausführungen zur Bewertung unentgeltlich erworbener aktivierungspflichtiger Vermögensgegenstände (z. B. Erhalt einer Immobilie aus dem Nachlass eines Förderers) aufgenommen. Für weitere Details verweisen wir auf unseren Artikel im NPO Impuls 01/2024.

Gegenüber der Fassung des Entwurfs wurden in der verabschiedeten Version nur noch klarstellende Ergänzungen und Änderungen vorgenommen, die u. a. den Erhalt des Grundstockvermögens sowie die Aktualisierung der Verweise auf die Landesstiftungsgesetze betreffen.

Nach der Neufassung des Rechnungslegungsstandards ist durch das IDW im nächsten Schritt eine Überarbeitung des Standards zur Prüfung von Stiftungen (IDW PS 740) vorgesehen. Zudem soll auch der aus dem Jahr 2019 stammende Hinweis des Hauptfachausschusses des IDW bzgl. der Erweiterung des Bestätigungsmerks um zusätzliche Aussagen bei der Abschlussprüfung von Stiftungen aktualisiert werden. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der teilweisen Neuregelung der Prüfungspflichten in den einzelnen Landesstiftungsgesetzen erforderlich. In einem weiteren Schritt ist sodann eine Angleichung der IDW-Stellungnahmen für den Verein vorgesehen. ■



ANJA PETERSHAGEN
Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin
a.petershagen@psp.eu

Wohngemeinnützigkeit als neuer gemeinnütziger Zweck!

Die Bundesregierung hatte im Koalitionsvertrag vereinbart, eine neue Wohngemeinnützigkeit (NWG) einzuführen, die neben dem sozialen Wohnungsbau zusätzlich dauerhaft bezahlbaren Wohnraum schaffen soll. Nach der Auflösung der Koalition wurde mit der Verabschiedung des Jahressteuergesetzes 2024 (JStG 2024) die NWG als einziges Reformvorhaben zur Gemeinnützigkeit umgesetzt. Weitere der geplanten Neuregelungen sind in dieser Legislaturperiode nicht mehr zu erwarten.

Die Wohngemeinnützigkeit wurde als zusätzlicher gemeinnütziger Zweck in § 52 Abs. 2 AO als Nummer 27 ergänzt. Gemeinnützig ist damit auch die „Förderung wohngemeinnütziger Zwecke“ durch die vergünstigte Wohnraumüberlassung an hilfsbedürftige Personen i. S. d. § 53 AO. Die Bedürftigkeitsgrenzen wurden zudem soweit angehoben, dass 60 % der Haushalte als Mieter begünstigt sein können! Die Hilfsbedürftigkeit soll aus Vereinfachungsgründen nur zu Beginn des jeweiligen Mietverhältnisses nachzuweisen sein. Nach der Gesetzesbegründung soll die Miete dauerhaft unter der marktüblichen Miete liegen. Die Regelung tritt ab dem 01.01.2025 in Kraft.

Der Bundesfinanzhof hatte bereits 1996 grundsätzlich positiv zu einer solchen „Zweck-Vermögensverwaltung“ zugunsten hilfsbedürftiger Personen geurteilt. Unklar war bisher, wie das Erfordernis des (jährlichen) Nachweises der Hilfsbedürftigkeit mit dem Mietrecht in Einklang gebracht werden kann. Hierfür bietet der Gesetzgeber mit dem Verzicht auf den jährlichen Nachweis eine pragmatische Lösung an, wenn auch unter Inkaufnahme von „Fehlbelegungen“.

Die Einführung als neuer gemeinnütziger Zweck kann bedeuten, dass vor der Aufnahme vergünstigter Vermietungen als steuerbegünstigte Zweckverwirklichungsmaßnahme erst eine Satzungsänderung erforderlich wäre. Eine solche Satzungsänderung wird dieses Jahr kaum mehr umzusetzen sein, sodass sich die Frage der Anwendung der NWG erst ab 2026 stellen dürfte. Eine baldige Verwaltungsverlautbarung zu weiteren Anwendungsfragen und möglichen Übergangsregelungen ist wünschenswert, um der NWG Schwung zu verleihen. ■



DR. THOMAS FRITZ
Steuerberater
t.fritz@psp.eu

NEUE WEBINARE



18.02.2025 10:00 – 11:00 Uhr

Referenten:

Dr. Thomas Fritz, Steuerberater

Dr. Kristin Heidler, Steuerberaterin

Sphärenabgrenzung im Gemeinnützigkeitsrecht: Der ideale Bereich

Gemeinnützige Körperschaften können sich aus steuerlicher Sicht aus bis zu vier verschiedenen „Sphären“ zusammensetzen: Ideeller Bereich, Vermögensverwaltung, steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb und Zweckbetrieb. Die Zuordnung von Tätigkeiten zu einer Sphäre ist für deren steuerliche Beurteilung entscheidend, weshalb das Verständnis der Sphärenabgrenzung von enormer Bedeutung ist. Die Grundlagen der steuerlichen Sphärenabgrenzung bei gemeinnützigen Körperschaften waren Gegenstand des NPO-Webinars am 01. Oktober 2024. In diesem zweiten Webinar unserer Reihe erläutern Steuerberaterin Dr. Kristin Heidler und Steuerberater Dr. Thomas Fritz die Abgrenzung des ideellen Bereichs bzw. der Idealsphäre anhand von Beispielfällen.

psp.eu/de/webinare-veranstaltungen



10.04.2025 10:00 – 11:00 Uhr

Referent:

Dr. Matthias Uhl, Rechtsanwalt

Das Register ruft: Stiftungen müssen handeln

Zum 01.01.2026 kommt das neue zentrale Stiftungsregister mit Publizitätswirkung. Es besteht Handlungsbedarf für alle Stiftungsvorstände von rechtsfähigen Stiftungen, da insbesondere die Vertretungsverhältnisse veröffentlicht werden müssen. Wie kann eine Anmeldung zum Stiftungsregister erfolgen? Was regelt die Stiftungsregisterverordnung? Welche Satzungsinhalte dürfen mitunter geschwärzt werden? Im PSP-Webinar erörtert Rechtsanwalt Dr. Matthias Uhl viele weitere Fragen und gibt Hinweise, wie die Registerpflicht erfüllt werden kann. Da für die Eintragungen im Stiftungsregister jede Stiftung selbst verantwortlich ist, sollten sich Stiftungsvorstände frühzeitig mit dem Thema beschäftigen.

WEBINAR
ANMELDUNG



IMPRESSUM

Der PSP NPO-Newsletter gibt die gesetzlichen Neuregelungen, Rechtsprechung und Finanzverwaltungsanweisungen nur auszugsweise wieder. Für etwaige Informationsfehler übernehmen wir keine Haftung. Die Inhalte der einzelnen Beiträge sind nicht zu dem Zweck erstellt, abschließende Informationen über bestimmte Themen bereitzustellen oder eine Beratung im Einzelfall ganz oder teilweise zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen PSP auf Wunsch gerne zur Verfügung. Redaktionelle Auswahl und Kontakt: Dr. Thomas Fritz (t.fritz@psp.eu).

Peters, Schönberger & Partner mbB, Schackstraße 2, 80539 München, Tel.: +49 89 38172-0, E-Mail: psp@psp.eu, Internet: www.psp.eu; Layout: somuchbetternow.de